

Beuthener Kreisblatt.



Beuthen O.-S., den 19. Oktober 1900.

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag und kann durch sämtliche Postanstalten bezogen werden.
 Jährlicher Abonnementspreis 3 Mark. — Einrückungsgebühr für eine gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfg.
 Annahme von Bekanntmachungen bis spätestens Donnerstag Nachmittags 1 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen

Auf das Gesuch vom 11. d. Mts. ertheile ich dem Vorstande hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahres 1900 (Eintausendneuhundert) zum Besten des dortigen Waisenhauses „Kaiser-Wilhelm-Stift“ eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen nachbezeichneter Kreise des Regierungsbezirks Oppeln zu veranstalten und zwar können die Einsammlungen erfolgen: im November im Kreise Beuthen O.-S. (Stadt und Land) und Königshütte—Stadt.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 30. Januar 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Fürst v. Hafffeldt.

An den Vorstand des Vereins zur Waisenspflege im Kreise Beuthen O.-S. z. H. des Vorsitzenden, königlichen Landrath Herrn Dr. jur. Lenz in Beuthen O.-S.

Auf das Gesuch vom 9. v. Mts. ertheile ich dem Kuratorium hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahres 1900 (Eintausendneuhundert) zum Besten der Kinderheilstätte „Marienheim“ zu Bad Königsdorf-Zastrzeb eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln zu veranstalten und zwar können die Einsammlungen erfolgen: im November im Kreise Beuthen (Stadt und Land) Königshütte—Stadt und Grottkau.

Breslau, den 15. Januar 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Fürst v. Hafffeldt.

An das Kuratorium der Kinderheilstätte „Marienheim“ z. H. des Vorsitzenden Herrn Freiherrn von Reizenstein Hochwohlgeboren Königsdorf-Zastrzeb.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg wird Montag, den 5. November 1900 beginnen.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, zu richten.

Oppeln, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grimm.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe. Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

21890. Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Interessenten mit dem Hinzufügen, daß die Anmeldungen an mich als untere Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der Amtsvorsteher einzureichen sind. (s. Anleitung in der Extrabeilage).

Den Herren Amtsvorstehern geht gleichzeitig noch besondere Verfügung zu.

Beuthen O.-S., den 9. Oktober 1900.

21208. Auf Beschluß des Bundesraths vom 17. März d. Js. findet im deutschen Reiche am 1. Dezember d. Js. wiederum eine allgemeine Viehzählung statt, mit welcher im Preussischen Staate die gleichfalls vom Bundesrath angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Es empfiehlt sich diese Zählung im Anschluß an die ebenfalls am 1. Dezember stattfindende Volkszählung auszuführen.

Die bei der Zählung zur Verwendung kommenden Formulare und Anweisungen sind folgende:

1. die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrollliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D und
5. die Ortsliste E.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises anweise, sich mit dem Inhalt dieser demnächst zur Vertheilung kommenden Zählpapiere genau vertraut zu machen, bemerke ich, daß die Vertheilung derselben derart erfolgt, daß von den Drucksachen A—D jede Ortsbehörde bezw. Zählungskommission je ein oder nach Bedarf mehrere Stücke, von dem Formular E aber mindestens drei Stück und daß jeder Zähler von den Drucksachen A und B je ein Stück, von der Kontrollliste C aber zwei Stück erhält, sowie daß für jedes Gehöft (Haus) eine Zählkarte verfügbar ist. Ebenso sollen für die mit Obstbäumen bestandenen Wege, Chaussees, Deiche, Bahndämme, Grundstücke von Forensen u. s. w. besondere Zählkarten verwendet werden.

Die Ausführung der Vieh- und Obstbaumzählung ist Sache der Ortsbehörden. Zur unmittelbaren Leitung der Zählung können in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken, sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungskommissionen in bekannter Weise gebildet werden. Hierbei sind die Besitzer von Gärtnereien und Baumschulen, die Obstzüchter und die Mitglieder von Obstbauvereinen, soweit wie möglich, zur Mitwirkung heranzuziehen.

Die Besitzer, Pächter, Verwalter pp. der Gehöfte, Pflanzungen, Gärten, Acker, Wiesen, Chaussees pp. sind schon jetzt aufzufordern, die Anzahl der auf oder an diesen Verlichkeiten stehenden Obstbäume, gesondert nach den einzelnen Gattungen, baldigst zu ermitteln, damit sie dieselbe am 1. Dezember d. J. richtig in die Zählkarten einzutragen vermögen.

Die Aufgabe der Zählungskommissionen bezw. wo solche nicht eingesetzt sind der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in

- a) der Eintheilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke,
- b) der Annahme und Anweisung der Zähler,
- c) der Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählkarten und Kontrolllisten, der Ausfüllung der Ortsliste und der Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an mich.

Es empfiehlt sich die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben etwa 30 Gehöfte umfassen und sich an bereits bestehende Eintheilungen thunlichst anschließen. Im Uebrigen verweise ich auf § 5 der Anweisung für die Behörden (D). Die Eintheilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am 20. November d. J. beendet sein.

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen welche sich dem Zählergeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Für die Aufnahme der auf Chaussees, Deichen und ähnlichen Anlagen stehenden Obstbäume sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, Chausseeaufseher pp. zur Verfügung zu stellen. Die Annahme der Zähler muß gleichfalls am 20. November d. J. bestimmt beendet sein.

Sollten wider Erwarten durch die Annahme von Zählern Kosten entstehen, so haben diese die Ortsbehörden zu übernehmen, aus Staatsmitteln können Vergütungen an Zähler nicht gewährt werden.

Binnen spätestens 8 Tagen ist mir seitens der Ortsbehörden der Bedarf an Formularen anzuzeigen. Die Formulare selbst sind in der Zeit vom 1.—10. November d. J. zur Vermeidung unfrankirter Zusendung in meinem Bureau abzuholen.

Bis spätestens 25. November cr. ist mir zu berichten, daß die Bildung der Zählbezirke und die Bestellung der einzelnen Zähler, deren Namen anzugeben bleiben, erfolgt ist.

Die Reinschriften der Kontrolllisten C, sowie 2 ausgefüllte Exemplare der Ortsliste E sind mir bis spätestens 15. Dezember cr. einzureichen, die Zählkarten dagegen nebst den Konzepten der Kontrolllisten C bis spätestens 20. Dezember cr.

Sollte der Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen zu Zweifeln Anlaß geben, so sind mir dieselben bis spätestens 5. November cr. in einem besonderen Bericht auseinanderzusetzen.

Schließlich ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, den Ortsbehörden bei der bevorstehenden Zählung, namentlich bei Abgrenzung der Zählbezirke, Auswahl der Zähler pp. nach Möglichkeit behilflich zu sein. Beuthen D.-S., den 11. Oktober 1900.

21909. Nachstehend bringe ich die Bekanntmachung über die im Herbst 1900 im Bereich des Landwehrbezirks Beuthen D.-S. — Hauptmeldeamt Beuthen — abzuhaltenden Kontrolerversammlungen zur öffentlichen Kenntniß und weise gleichzeitig die Ortsbehörden des Kreises an, die Termine in ortsüblicher Weise alsbald noch besonders bekannt zu machen.

Die Gendarmen des Kreises haben auf den Kontrollplätzen ihres Bezirks zu erscheinen und sich bei dem die Kontrolerversammlung abhaltenden Offizier zu melden.

Bekanntmachung

über die im Herbst 1900 im Landwehrbezirk Beuthen O.-F. — Landkreis Beuthen O.-F. und Stadtbezirk Schwarzwald — abzuhaltenden Kontrolerversammlungen.

Haupt-Meldeamt Beuthen O.-F.

A. Es haben zu erscheinen:

1. Am 5. November 1900 Vormittags 9 Uhr in Beuthen D.-S. Exerzierschuppen im Hofe der Infanterie-Kaserne:

- a) Die Reservisten und Dispositionsurlauber aller Jahresklassen aus Rößberg und Gurekto;
- b) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus Rößberg und Gurekto.

2. Am 5. November 1900 Nachmittags 2 Uhr in Ober-Lagietwif auf dem Marktplatz:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber aller Jahresklassen aus Ober-, Mittel-Lagietwif und Chropaczow;
 - b) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus vorgenannten Orten.
3. Am 6. November 1900 Vormittags 9 Uhr in Scharley auf dem früheren Turnplatz:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber aller Jahresklassen aus Brzezowij, Kamin, Groß-Dombrowla und Birkenhain;
 - b) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus vorgenannten Orten.
4. Am 6. November 1900 Nachmittags 2 Uhr in Scharley auf dem früheren Turnplatz:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber aller Jahresklassen aus Deutsch-Bielar und Scharley;
 - b) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus vorgenannten Orten.
5. Am 7. November 1900 Vormittags 9 Uhr in Lipine auf dem Marktplatz:
 Die Reservisten der Jahresklassen 1893, 1894 und 1895 aus Lipine.
6. Am 7. November 1900 Nachmittags 2 Uhr in Lipine auf dem Marktplatz:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber der Jahresklassen 1896 bis einschließlich 1900 aus Lipine;
 - b) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus Lipine.
7. Am 8. November 1900 Vormittags 9 Uhr in Friedenshütte auf dem Waldplatz, gegenüber dem Löbinger'schen Gasthause:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber aller Jahresklassen aus Schwarzwald;
 - b) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus Schwarzwald.
8. Am 8. November 1900 Nachmittags 2 Uhr in Godullahütte auf dem Marktplatz:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber aller Jahresklassen aus Schomberg, dem Gemeindebezirk Orzegow und dem Gutsbezirk Orzegow (Godullahütte);
 - b) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus vorgenannten Orten.
9. Am 9. November 1900 Vormittags 9 Uhr in Niechowij vor dem Neumarck'schen Gasthause:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber aller Jahresklassen aus Kolitniz, Niechowij und Karf;
 - b) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus vorgenannten Orten.
10. Am 9. November 1900 Nachmittags 2 Uhr in Bobrel auf dem Gemeindeplatz:
 - a) Die Reservisten und Dispositionenurlauber aller Jahresklassen aus Bobrel;
 - b) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus Bobrel.

B. Bemerkungen.

1. Die Mannschaften haben denjenigen Kontrollversammlungen beizuwohnen, zu welchen sie befohlen sind.
2. Der Militärpaß nebst eingeflehter Kriegsbeorderung und das Führungszeugniß sind zu den Kontrollversammlungen mitzubringen.
3. Die Jahresklasse, zu welcher die Mannschaften gehören, ist auf dem Militärpaß vermerkt.
Im Uebrigen wird auf die Paßbestimmungen verwiesen.
4. Die Mannschaften haben in sauberer Kleidung und pünktlich auf dem Kontrollplatze zu erscheinen.

Beuthen O.-S., den 7. Oktober 1900.

22419. Seitens des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln ist dem Kgl. Kreisphysikus Dr. La Roche hier selbst für die Zeit vom 15. Oktober bis 18. November d. Jz. Urlaub ertheilt und seine Vertretung dem Kreiswundarzt Dr. Wagner hier selbst, Kaiserstraße 4, übertragen worden.

Beuthen O.-S., den 16. Oktober 1900.

J. R. A. Nr. 7792/00. Dem Bureaugehilfen Theodor Machura in Lipine sind die Geschäfte als 2. Ständesbeamten-Stellvertreter des Ständesamts Lipine widerruflich übertragen und derselbe ist als solcher vereidigt worden.

Beuthen O.-S., den 15. Oktober 1900.

Der Königliche Landrath. Dr. Lenz.

Bekanntmachung des Kreis-Ausschusses.

U. U. 465. Die Unternehmer und Leiter unfallversicherungspflichtiger Betriebe, sowie die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich hierdurch auf die in Nr. 10 der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes erschienene Bekanntmachung vom 1. d. Mts. aufmerksam, wonach für die Unfallanzeigen, welche von dem Betriebsunternehmer zu erstatten sind, ein neues Formular festgesetzt worden ist, mit der Maßgabe, daß die Benutzung des bisherigen Formulars behufs Verbrauches noch bis zum 1. Januar 1902 zugelassen ist.

Beuthen O.-S., den 16. Oktober 1900.

Der Kreis-Ausschuß.

Dr. Lenz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Infolge Erlasses der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 14. Oktober 1894 (Amtsblatt für 1894 Stück 43) bzw. des Herrn Vorsitzenden der Berufungskommission in Oppeln vom 24. September 1900 — J. Nr. B. K. 1572 II — ist der Termin für den Beginn der Personenstandsaufnahme zwecks Veranlagung zur Einkommensteuer für 1901 für den Landkreis Beuthen O.-S.

auf den 30. Oktober dieses Jahres

festgesetzt.

Indem ich dies den Ortsbehörden und Kreiseingewesenen zur Kenntniznahme mittheile, bringe ich gleichzeitig die in den §§ 22 und 68, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung.

§ 22.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen Berufs- oder Erwerbssart anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

§ 68.

Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis 300 Mark bestraft.

Beuthen D.-S., den 10. Oktober 1900.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen für die Kreise Beuthen D.-S. Stadt, Land und Königshütte.
Hering.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Peter Pietrzol, geboren am 2. Juni 1881 zu Sorowzki Kreis Lublinitz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung von dem königlichen Amtsgericht zu Nicolai verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, und hierher zu den Akten 4 S. 1107/00 Nachricht zu geben.

Beschreibung: Alter 19 Jahre, Statur klein, Haare schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich.
Gleinwiß, den 11. Oktober 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Steckbrief. Gegen den Reservisten, Pferdeknecht, Alexander Zielonka, geboren am 11. Juli 1876 zu Roßberg Kreis Beuthen D.-S., katholisch, gedient vom 14. Oktober 1897 bis 25. September 1899 bei der 2. Kompagnie Infanterie-Regiments von Winterfeldt (2. Oberschl.) Nr. 23, ist das standgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsams und wegen Beharrens im Ungehorsam auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen auf Grund der §§ 92, 94, 113 M. St. G. B. eingeleitet worden.

Zielonka mußte s. Z. wegen ansteckender Krankheit aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Er meldete sich damals für Beuthen D.-S. Dymgossstraße Nr. 63 bei Restaurant Wagner an. Von dort ist er unbekannt verzogen und konnte derselbe auch bisher nicht ermittelt werden. Es wird ersucht, den Angeeschuldigten zu verhaften und ans Bezirks-Kommando Beuthen D.-S. oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Beuthen D.-S., den 9. Oktober 1900.

Das Gericht des königlichen Bezirks-Kommandos.

Steckbriefserledigung. Der hinter dem zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Musketier — Zigeuner — Johann Burianski am 11. August erlassene Steckbrief ist erledigt.

Rybnik, den 13. Oktober 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 22. September d. J. hinter dem Wehrmann Karl Guioßdziorz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Beuthen D.-S., den 6. Oktober 1900.

Das Gericht des königlichen Bezirks-Kommandos.

Der hinter dem Reservisten, Maurer Franz Miketta unterm 1. Oktober 1900 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Rattowitz, den 11. Oktober 1900.

Gericht des königlichen Landwehrbezirks Rattowitz.

Der am 15. März v. J. nach Verbüßung einer fünfjährigen Zuchthausstrafe aus der königlichen Strafanstalt zu Brieg entlassene Schlepper Paul Schittel aus Zabrze, entzieht sich fortgesetzt der über ihn angeordneten Polizeiaufsicht. Um Ermittlung des gegenwärtigen Aufenthalts des p. Schittel und Mittheilung wird ersucht.

Friedenshütte, den 11. Oktober 1900.

Der Polizei-Verwalter.

Der Hüttenarbeiter Julius Elsner aus Godullahütte wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Derselbe darf in keinem Schanklokal geduldet, auch dürfen ihm geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

Schomberg, den 5. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher. Schigulski.

Anzeiger.

Kanariensänger ■ ■ ■
von 7 Mark an unter Garantie. ■ ■ ■
Interessante Preisliste frei.
E. Maschke, St. Andreasberg i/H.
Bekanntmachung.

Am 3. Oktober d. J. wurde zwischen Morgenroth u. Schomberg **eine Taschenuhr gefunden** und hier abgegeben.

Schomberg, den 13. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher.
Schigulski.

Die größte Elektrizitäts-Centrale der Welt, die auf Anregung der französischen Regierung in dreijähriger angestrengter Arbeit an den Ufern der Seine geschaffen wurde, um die Weltausstellung des Jahres 1900 mit Licht und Kraft zu versorgen, sowie die Ingenieurkunst im Dienste der Wissenschaft finden auch für den Laien in hohem Maße fesselnde Schilderungen in dem soeben zur Ausgabe gelangten Heft 64 des trefflichen Prachtwerkes „Das 19. Jahrhundert in Wort und Bild“, Politische und Kulturgeschichte von Hans Kraemer (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin, 80 Lieferungen à 60 Bg.). Ausgestattet mit zahlreichen bunten und schwarzen Kunstblättern, verdient das Werk die wärmste Empfehlung und weiteste Verbreitung.

➤ Hierzu eine Extrabeilage. ➤

Extra-Beilage

zu Stück 42 des „Beuthener Kreisblattes.“

Beuthen O. S., den 19. Oktober 1900.

Anleitung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a) die gewerblichen Brauereien,
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergerwerbe,
- c) die gewerbmäßigen Lagereibetriebe,
- d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergerwerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleinwerbetreibenden oder Handwerksleuten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letztgenannten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einschlusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bau- und Schlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder ohne Lohn gelten auch Lantien, Naturalbezüge oder sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte zc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
Gemeinde- (Guts-) Bezirk Straße Nr.

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft)
1.	2.	3.	4.	5.

....., den 190

Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.

*) z. B. „Schmiede“ und „Schlossergewerbe“. — Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

***) z. B. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.